

Verfahrensgang

LG Saarbrücken, Vorlagebeschl. vom 27.04.2012 – 5 S 68/12, [IPRspr 2012-206](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Leitsatz

Die Kammer legt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vor:

1. Setzt Art. 15 I lit. c EuGVO in Fällen, in denen der Internetauftritt eines Gewerbetreibenden das Merkmal des Ausrichtens erfüllt, als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass der Verbraucher durch die vom Gewerbetreibenden betriebene Website zum Vertragsschluss motiviert wurde, dass der Internetauftritt mithin kausal sein muss für den Vertragsschluss?

2. Sofern eine Kausalität zwischen dem Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens und dem Vertragsschluss notwendig ist: Setzt Art. 15 I lit. c EuGVO außerdem einen Vertragsschluss mit Mitteln des Fernabsatzes voraus?

Rechtsnormen

EGV-Amsterdam **Art. 234**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5 ff.**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**

ZPO § 148

Sachverhalt

Der Bekl. betreibt in Frankreich einen Gebrauchtwagenhandel. Im Internet existierte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt eine Website des Bekl., wo der Firmenname sowie Kontaktdaten aufgeführt waren. Von dem Bekl. und der Möglichkeit, bei ihm ein Auto zu erwerben, erfuhr der Kl. über Bekannte, woraufhin er sich zu dessen Niederlassung in Frankreich begab. In der Folge schloss der Kl. als Verbraucher mit dem Bekl. in dessen Geschäftsräumen in Frankreich einen schriftlichen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug.

Mit seiner beim AG Saarbrücken erhobenen Klage hat der Kl. gegenüber dem Bekl. Ansprüche aus Gewährleistungsrecht geltend gemacht. Das AG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Diese Entscheidung greift der Kl. mit dem Rechtsmittel der Berufung an.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Der Rechtsstreit ist gemäß § 148 ZPO auszusetzen, da die Frage der Auslegung des Art. 15 I lit. c EuGVO gemäß Art. 234 I lit. a EG dem EuGH obliegt. Gemäß Art. 234 I lit. a EG entscheidet dieser im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Vertrags.

[2] Der Erfolg der Berufung hängt von der Beantwortung der Vorlagefragen ab.

[3] 1. Gemäß Art. 1 I 1, 3 I EuGVO bestimmt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte im vorliegenden Fall nach Maßgabe der Art. 5 bis 24 EuGVO, da die Parteien ihren Sitz jeweils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und der in Frankreich wohnhafte Bekl. abweichend von Art. 2 EuGVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats, nämlich in Deutschland, verklagt wird.

[4] Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit des vom Kl. angerufenen AG Saarbrücken hängt davon ab, ob es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag um eine Verbrauchersache nach Art. 15 I lit. c EuGVO handelt. Eine Zuständigkeit aufgrund der anderen Bestimmungen ist nicht begründet.

[5] a) Nach Art. 15 I lit. c EuGVO handelt es sich um eine Verbrauchersache, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

[6] Kernstück der Neuregelung in Art. 15 I lit. c EuGVO ist der Begriff des ‚Ausrichtens‘ einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Hierdurch sollte neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des jeweiligen Verbrauchers gerichteten Werbung v.a. auch der sog. elektronische Handel über das Internet erfasst werden, bei dem ein Vertragsschluss auf ausschließlich elektronischem Wege zustande kommt (BGH, Beschl. vom 17.9.2008 – III ZR 71/08 (IPRspr. 2008 Nr. 118), zit. n. juris Rz. 8; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., A. 1 Art. 15 EuGVVO Rz. 37; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 23).

[7] b) Umstritten ist, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbetreibender, der eine Internetseite unterhält, in diesem Sinne seine Tätigkeit auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

[8] Die bislang h.M. in Rspr. u. Lit. differenzierte danach, ob der Gewerbetreibende eine *aktive* oder nur eine *passive* Website unterhält. Während Einigkeit darüber bestand, dass der Verbraucherschutzgerichtsstand des Art. 15 I lit. c EuGVO jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Gewerbetreibende eine *aktive* Website betreibt, bei der unmittelbar über die Internetseite, etwa durch das Anklicken eines entspr. Symbols, ein Vertragsschluss erfolgen kann (vgl. BGH Beschl. vom 17.9.2009 aaO Rz. 9 m.w.N.), wird der Betrieb einer *passiven* Website nur dann für ausreichend gehalten, wenn sie eine Aufforderung zum Vertragsschluss im Fernabsatz enthält und es auf diesem Weg auch tatsächlich zu einem Vertragsschluss kommt (vgl. zum Streitstand *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 27; *Geimer-Schütze* aaO).

[9] c) Der EuGH hat sich aufgrund einer Vorlage des österr. OGH in einem Vorabentscheidungsverfahren erstmals zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbetreibender durch einen Internetauftritt seine Tätigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO ausrichtet (Urt. vom 7.12.2010 – Pammer: Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, Rs C-585/08 und Alpenhof: Hotel Alpenhof GesmbH ./ Oliver Heller, Rs C-144/09, Slg. 2010 I-12527; ABl. EU 2011, Nr. C 55, 4-5 = NJW 2011, 505 ff.).

[10] In der von der bisher h.M. herangezogenen Unterscheidung zwischen Websites, die eine Kontaktierung des Gewerbetreibenden per E-Mail oder sogar einen Vertragsschluss online mittels einer sog. interaktiven Website ermöglichen, und Websites ohne diese Möglichkeit sieht der EuGH kein taugliches Kriterium für die Auslegung des Begriffs des ‚Ausrichtens‘ im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO. Diese Kontaktmöglichkeit bestehe unabhängig davon, ob der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern zu tätigen beabsichtige, die in anderen Mitgliedstaaten als dem seiner Niederlassung wohnhaft sind (EuGH aaO Rz. 79).

[11] Für die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO sieht der EuGH als entscheidendes Merkmal an, ob der Gewerbetreibende bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH aaO Rz. 75). Deshalb sei im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher zu ermitteln, ob vor dem Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wolle, die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, darunter in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz habe, und zwar in dem Sinne, dass der Gewerbetreibende zu einem Vertragsschluss mit diesen Verbrauchern bereit gewesen sei (EuGH aaO Rz. 76).

[12] Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat, können sich nach Auffassung des EuGH bspw. aus dem internationalen Charakter der Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder der Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des

Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache ergeben (EuGH aaO Rz. 93; krit. dazu *Leible/Müller*, NJW 2011, 495, 496 f.; v. *Hein*, JZ 2011, 954, 955; *Clausnitzer*, EuZW 2011, 104, 105).

[13] Dabei obliege es dem nationalen Richter zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen (EuGH aaO Rz. 93).

[14] Die Kammer bejaht hiervon ausgehend im vorliegenden Fall das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens der gewerblichen Tätigkeit des Bekl. auf Deutschland. Denn insbes. durch die Angabe der internationalen Vorwahl für Frankreich und zudem noch einer deutschen Mobilfunknummer wird der Eindruck vermittelt, dass auch außerhalb Frankreichs – insbes. auch im angrenzenden Deutschland – ansässige Verbraucher als Kunden gewonnen werden sollen.

[15] 2. Das Urteil des EuGH vom 7.12.2010 verhält sich allerdings nicht zu der Frage, ob Art. 15 I lit. c EuGVO in Fällen, in denen der Internetauftritt eines Gewerbetreibenden das Merkmal des Ausrichtens erfüllt, außerdem das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal voraussetzt, dass der Verbraucher durch die vom Gewerbetreibenden betriebene Website zum Vertragsschluss motiviert wurde, dass der Internetauftritt mithin kausal sein muss für den Vertragsschluss.

[16] a) Das zitierte Urteil bestätigt lediglich die schon bisher ganz herrschende Rechtsauffassung (vgl. hierzu *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 24 m.w.N. und die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den Art. 15 und 73 der VO, abgedr. in IPRax 2001, 259, 261), dass die bloße Abrufbarkeit einer Website nicht genügt, um den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c EuGVO i.V.m. Art. 16 II EuGVO zu erfüllen (EuGH aaO Rz. 69, 70).

[17] b) Ungeklärt bleibt nach dieser Entscheidung das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen Ausrichten der Tätigkeit des Gewerbetreibenden und dem Vertragsschluss mit dem Verbraucher.

[18] c) Da der Wortlaut des Art. 15 I lit. c EuGVO keine Hinweise auf ein Kausalitätserfordernis enthält, die Kammer allerdings dazu tendiert, ausgehend vom Zweck des Art. 15 I lit. c EuGVO, der darin besteht, den kompetenzrechtlichen Verbraucherschutz zu verbessern (vgl. hierzu auch *Rauscher-Staudinger*, EuZPR/EuIPR [2011] Vorb. Art. 15-17 Brüssel I-VO Rz. 1; *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 1), der Auffassung des BGH zu folgen, wonach es für die Erfüllung des Merkmals des ‚Ausrichtens‘ der gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers erforderlich sein soll, dass der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat durch die von dem Gewerbetreibenden betriebene Website zumindest zum Vertragsschluss motiviert worden ist, auch wenn der Vertragsschluss selbst nicht in dem Wohnsitzstaat erfolge (Beschl. vom 17.9.2008 aaO Rz. 11), weswegen die Vorschrift, gerade im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter und die Notwendigkeit einer autonomen und engen Auslegung ihrer Voraussetzungen (vgl. hierzu EuGH, Urt. vom 19.1.1993 – *Shearson Lehman Hutton Inc. ./ TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH*, Rs C-89/91, Slg. 1993 I-00139, NJW 1993, 1251; Urt. vom 20.1.2005 – *Gruber: Johann Gruber ./ Bay Wa AG*, Rs C-464/01, Slg. 2005 I-00439, NJW 2005, 653, 654 Rz. 32; jew. zu Art. 13 I EuGVÜ; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 3) nicht anwendbar sei, wenn ein Verbraucher ‚zufällig‘ Verträge mit einem ‚Unternehmer‘ abschließt (vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 8 a), hält die Kammer die Vorlage dieser Frage für geboten, da eine abschließende Entscheidung darüber, wie die europarechtliche Bestimmung des Art. 15 I lit. c EuGVO auszulegen ist, dem EuGH obliegt.

[19] Die Frage, wie Art. 15 I lit. c EuGVO in der vorliegenden Fallkonstellation auszulegen ist, ist entscheidungserheblich. Der Bekl. hat das Fehlen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte von Anfang an gerügt. Er rügt es auch im Berufungsverfahren.

[20] 3. Ebenso wenig äußert sich das o.g. Urteil des EuGH vom 7.12.2012 zur Frage, ob das Merkmal des ‚Ausrichtens‘ im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO zusätzlich voraussetzt, dass der mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag mit Mitteln des Fernabsatzes zustande gekommen ist (vgl. hierzu die Entscheidungsbesprechungen von *Staudinger/Steinrötter*, EWS 2011, 70, 73 f.; *Mankowski*, EWIR 2011, 111, 112; *Höppner*, juris Praxisreport IT-Recht 8/2011 Anm. 3; *Clausnitzer* aaO).

[21] In der deutschen Rspr. u. Lit. finden sich hierzu unterschiedliche Auffassungen.

[22] (1) Teilweise wird vertreten, dass eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO nur unter der zusätzlichen Voraussetzung angenommen werden könne, dass es zu einer vertraglichen Bindung mit den Mitteln des Fernabsatzes gekommen sei (*Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 27; *v. Hein* aaO 957).

[23] (2) Eine andere Auffassung hält dagegen einen Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes nicht für zwingend erforderlich. Um eine unangemessene Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 15 I lit. c EuGVO zu verhindern, sei es jedoch neben der Erfüllung des Begriffs des ‚Ausrichtens‘ erforderlich, dass der Internetauftritt des Gewerbetreibenden für den konkreten Vertragsschluss mit dem Verbraucher zumindest ursächlich geworden ist (vgl. OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348, 349 ([IPRspr 2007-145](#)); OLG Dresden, IPRax 2006, 44, 46 ([IPRspr 2004-131](#)); LG München, IPRspr. 2007 Nr. 143; *Rauscher-Staudinger* aaO Art. 15 Brüssel I-VO Rz. 18; *Schlösser*, EuGVVO, 3. Aufl., Art. 15 Rz. 8; *Leible/Müller* aaO 497; *Mankowski* IPRax 2009, 238, 242 f.; *Höppner* aaO; *Staudinger/Czaplinski*, NZM 2010, 461, 462 f.; *Musielak-Stadler*, ZPO, 8. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 8).

[24] Der BGH, mit dem die Kammer dazu neigt, die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c EuGVO nicht davon abhängig zu machen, dass der Vertrag mit den Mitteln des Fernabsatzes geschlossen wurde, hat dem EuGH diese Frage durch Beschl. vom 1.2.2012 – XII ZR 10/10 – bereits vorgelegt. (Vorgesehen für Band IPRspr. 2013) Eine Stellungnahme des EuGH dazu steht noch aus (Ergangen am 6.9.2012 – C-190/11).

[25] Sofern der EuGH die erste Vorlagefrage bejahen sollte, wäre die gleiche Frage auch im hier zu entscheidenden Rechtsstreit erheblich, sodass die Vorlage dieser Frage ebenfalls geboten ist.

[26] Die Beantwortung der Vorlegefragen ist damit für den Erfolg der Berufung entscheidungserheblich, da es von der Auslegung des Art. 15 I lit c EuGVO abhängt, ob ein deutsches Gericht für die Klage gegen den Bekl. international zuständig ist.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-206>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).